

STATUTEN*

des

Familiengartenvereins Kohlplatz

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen « Familiengartenverein Kohlplatz» besteht mit Sitz in Rheinfelden ein Verein von Pflanzlandparzellen-Pächtern. Der Verein wird im Handelsregister nicht eingetragen.

Der Verein bezweckt die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und die für die Bepflanzung der von der Gemeinde Rheinfelden zur Verfügung gestellten Grundstücke zu sorgen.

Art. 2 Haftpflicht

Für alle Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch pachtweise Übernahme eines Familiengartens im Areal des Familiengartenvereins Kohlplatz oder den dazugehörenden Aussen-Anlagen Kapuzinerberg, Gottesackerweg und Adlergarten, sowie dem damit verbundenen Abschluss eines Unterpachtvertrages.

Es ist eine Eintrittsgbühr zu entrichten. Dieser Betrag gilt als Depot und wird bei ordnungsgemässer Abgabe des Gartens zurückerstattet: Der Vorstand kann jedoch über diesen Betrag zur Deckung geschuldeter Kosten oder Beitragsleistungen verfügen.

Für die Benützung der WC-Anlagen wird gegen ein Depot ein persönlicher Schlüssel ausgehändigt.

Die Mitglieder haben den Bestimmungen des mit der Stadt Rheinfelden abgeschlossenen, Pachtvertrages, den Vorschriften der Familiengartenordnung, den Vereinsbeschlüssen, den Anordnungen des Vorstandes, sowie diesen Statuten Folge zu leisten.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Unterpachtvertrages. Mit der Beendigung fällt jeder Anspruch an den Verein dahin.

Der Unterpachtvertrag wird beendet **

- Mit der Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Unterpächter. Falls der Garten nicht direkt an einen Rechtsnachfolger übergeben werden kann, wird der Unterpachtvertrag per 11. November beendet.
- Bei Wegzug des Unterpächters aus der Gemeinde Rheinfelden wird der Unterpachtvertrag ohne vorherige Kündigung hinfällig. Falls der Garten nicht direkt an einen Rechtsnachfolger übergeben werden kann, wird der Unterpachtvertrag per 11. November beendet.

- Mit dem Tode des Unterpächters. Innerhalb drei Monaten kann der überlebende Ehepartner die Übernahme des Unterpachtvertrages erklären. Verzichtet der überlebende Ehepartner, kann ein (direkter) Nachkomme dieses Recht beanspruchen.
- Der Vorstand kann den Unterpachtvertrag jederzeit kündigen, wenn
 - Ein Mitglied durch seine Handlungen oder sein Verhalten den Verein schädigt.
 - Ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
 - Ein Mitglied gegen die Familiengartenordnung oder die Statuten verstösst.
 - Ein Mitglied ein anderes Mitglied physisch oder psychisch schädigt.
 - Ein Mitglied sich nicht den Vereinsbeschlüssen oder den Anordnungen des Vorstandes unterzieht.
 - Ein Mitglied seinen Garten nicht ordnungsgemäss unterhält

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Familienordnung betreffend Kündigung. *

** (diverse Änderungen gemäss GV 2023)

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Stimmberechtigt ist der durch den Pachtvertrag bezeichnete Garteninhaber. Im Verhinderungsfalle kann sich dieser Pächter durch ein Familienmitglied vertreten lassen-

Passiv-Mitglied kann jede Person werden. Passiv-Mitglieder haben kein Anrecht auf eine Gartenparzelle. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Passiv-Mitglieder besitzen bei der Zuteilung neuer Gartenparzellen keine Priorität. Für eine Neuzuteilung ist in der Regel der Stand der Warteliste massgebend.

Art. 4 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen
Aktivmitglieder von höchstens Fr. 100.—
Passivmitglieder von höchstens Fr. 50.-
2. Freiwilligen Beiträgen von dritter Seite
3. Überschüssen von Veranstaltungen

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisoren

Art. 6 Generalversammlung (GV)*

Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche GV findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten vorliegen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Protokollführer.

Die Versammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, beschliesst mit einfachem Mehr über: ¹

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Präsidenten
- Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Revision der Statuten
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins
- Diverses

Der jeweilige Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Eine ausserordentliche GV findet statt:

a) wenn dringende Geschäfte es erfordern oder wenn eine vorhergehende Versammlung dies beschlossen hat

b) wenn die Kontrollstelle oder ein Fünftel der Mitglieder (Art. 64 ZGB) es verlangt

Zu einer a.o. GV sind die Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich einzuladen. Die Einberufung muss innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens erfolgen

Art. 7 Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern ¹

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Der Vorstand konstituiert sich selbst. - - -

Volksgruppen mit mehr als 8 Vereinsmitgliedern haben das Recht, ein Mitglied aus ihren Reihen als Vorstandsmitglied vorzuschlagen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst (absolutes Mehr). Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist primär verantwortlich für die Interessenwahrung des Vereins im Allgemeinen und die Geschäftsführung im Besonderen.

Im weiteren sind ihm folgende Geschäfte übertragen:

1. Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des Vereins aussen: Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder bei dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. ¹

* diverse Änderungen gemäss GV 2022

Art. 8 Regiearbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet,- bei Bedarf Gemeinschaftsarbeiten zu leisten. Diese Arbeiten werden in der Regel an Samstagen ausgeführt.

Die Entschädigung für die Regiearbeit wird von der Generalversammlung (Budget) festgesetzt.

Art. 9 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung.

(Art. 9 Abs. 2 bereits anlässlich erster GV vom 14. Januar 1994 gestrichen)

Art. 10 Gartenordnung

Die vom Gemeinderat erlassene Familiengartenordnung wird als integrierender Bestandteil dieser Statuten erklärt.

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vorn 1. Juni 1993 beschlossen worden.

Neufassung der Statuten mit integrierten Änderungen. Stand Juni 2010, Änderungen 2022*, 2023**

Rheinfelden, im Juni 2010/August 2022/August 2023

Der Präsident:

Der Aktuar:

Ernst Häuselmann

Ulrich Urwyler

*1 Im Text unserer Vereinsstatuten wird bei den Personendaten zwecks Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Die Formulierungen gelten selbstverständlich für alle möglichen Geschlechter. Wir danken diesen für ihr Verständnis und ihre Nachsicht.